

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 GE 9 88
Datum:	26. APR. 1988
Verteilt	27. APR. 1988 <i>Molz</i>

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 824-01/88

Entwurf eines Bundesver-
fassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversiche-
rung und Sozialhilfe;
Stellungnahme

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BKA mit
Schreiben vom 23. Februar 1988, GZ 600 635/83-V/1/87, versendeten
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe abgegeben hat.

Anlagen

25. April 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für den Präsidenten
Heck



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 824-01/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe;
Stellungnahme,
Schr. des BKA vom 23. Feber 1988
GZ 600 635/83-V/1/87

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfs und erinnert aus diesem Anlaß an § 14 Abs 1 BHG, demzufolge jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insb hervorzugehen hat, erstens, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird; zweitens, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraums zu beziffern sein werden; drittens, aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird; viertens, welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Wenngleich im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, daß mit der Beschußfassung über das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz unmittelbar keine Kosten für den Bund verbunden sind, ist nach Ansicht des RH nicht auszuschließen, daß finanzielle

- 2 -

Forderungen an den Bund durch die Länder - zB im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich - gestellt werden, weil der im Entwurf vorgesehene anspruchsberechtigte Personenkreis gegenüber den Anspruchsberechtigten nach Sozialhilfegesetzen einzelner Länder, erweitert wird. Hieraus könnte durchaus ein Mehraufwand für den Bund entstehen. Mangels einer Kostenberechnung ist es dem RH jedoch nicht möglich, vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zu dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntis gesetzt.

25. April 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Angaben
Hans Brösigke